

**Beitragssatzung für die
Verbesserung der Wasserversorgungsanlage der
Gemeinde Sondheim v. d. Rhön**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön und des Ortsteiles Stetten durch folgende Maßnahmen: Wassergewinnung, Aufbereitung, Verteilung, Speicherung und Ortsnetzsanierung durch den Wasserzweckverband "Rother Gruppe".

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2.) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der ganzen Fläche herangezogen. Ausgebaute Dachgeschosse werden mit der vollen Geschoßfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht her-

angezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4.) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragsmaßstab

- 1.) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/3 nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 2/3 nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- 2.) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	DM	1,88
b) pro m ² Geschoßfläche	DM	11,13

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondheim/Rhön, den 25. Febr. 1993

Gemeinde Sondheim/Rhön

Schröder

Schröder
1. Bürgermeisterin

